

TEXTBEITRÄGE – AUS DER ARBEIT DER TEILPROJEKTE

Die Macht der Analogien: Römisches Recht, kaufmännische Praktiken und staatliche Versicherung im Denken Leibniz'

CORNEL ZWIERLEIN

Das neue Teilprojekt C 17 ›Risikozähmung zwischen Eigenvorsorge und obrigkeitlicher Fürsorge‹ wird sich mit Transfer und Wandlung des Versicherungsprinzips zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit beschäftigen. Der Projektleiter stellt das Vorhaben anhand einer exemplarischen Quelleninterpretation vor.

Im Folgenden soll eine seit dem 19. Jahrhundert in der versicherungsgeschichtlichen Literatur bekannte, aber bislang jenseits von Inhaltszusammenfassungen kaum erschlossene Quelle in ihrer Bedeutung als Scharnierstelle zwischen verschiedenen Konzeptionen und Entwicklungssträngen des Versicherungsprinzips einer genauen Lektüre unterzogen werden: Leibniz' Projekt von ca. 1680 für eine Versicherungskasse. Das Prinzip der Versicherung findet sich im Mittelalter einerseits in Gilden und Genossenschaften, es erhält andererseits seine neuzeitliche Gestalt in den Prämienversicherungsverträgen des Mittelmeerhandels des 14. Jahrhunderts. Schließlich beginnt Ende des 17. Jahrhunderts der Transfer aus dem maritimen in andere Bereiche; insbesondere entstehen im 17. und 18. Jahrhundert die Feuerversicherungen – in Deutschland als staatlich-kameralistisches Projekt. Genau am Beginn der letzten Entwicklungsschwelle ist Leibniz' Text einzuordnen. Mit der exemplarischen Analyse wird zugleich ein Aspekt der Problemzusammenhänge des im Anfangsstadium befindlichen Teilprojekts C 17 vorgeführt, in dem es um das Spannungsverhältnis von Eigenvorsorge und obrigkeitlich institutionalisierter Fürsorge in der Frühen Neuzeit im Vergleich der mediterranen und der nordeuropäischen Kulturen geht: Der Einbau versicherungsförmiger Elemente in die neuzeitlichen Diskurse und Regierungspraktiken stellt hier ein wichtiges Element dar. Zugleich liefert die genaue Untersuchung der römischrechtlichen und merkantilen Referenzen, deren sich Leibniz bei der Universalisierung des Versicherungsprinzips bedient, einen Beitrag zum Verständnis der Mikrologik von intellektuellen Innovations- und Transfervorgängen: eine Studie zur Macht der Analogien.

Leibniz und das Versicherungsdenken

Leibniz hat sich in den Jahren 1680–1683 am Hof von Ernst August von Hannover mehrfach in größtenteils ungedruckten Gutachten, Briefen und sonstigen Texten mit der Versicherungsthematik beschäftigt.¹ Zum einen hat er Probleme diskutiert, die rückblickend als Beiträge zur ›Versicherungsmathematik‹ eingestuft werden können: Auseinandersetzungen mit dem Problem des ›Rabatts‹ (der Diskontberechnung), dem der Sterblichkeits- bzw. Lebenserwartungsberechnungen im Zusammenhang mit Renten und Pensionen, der Einrichtung von Pfandhäusern (nach dem Vorbild der italienischen *monti di pietà*).² Bezeichnend ist aber, dass Leibniz diese Erwägungen zwar sicher mit Blick auf die Praxis tätigte, hier aber keine Engführung von Wahrscheinlichkeitstheorie und Versicherungstheorie betrieb, die bei anderen Denkern ab Ende des 17. Jahrhunderts gängig war³ – allerdings auch bei diesen nur im Hinblick auf alle mit Lebenserwartungsprognosen zusammenhängenden Formen (Renten-, Witwen- und Waisenkassen, Lebensversicherungen);⁴ die Praxis und Theorie der Feuerversicherungen blieben demgegenüber während des ganzen 18. Jahrhunderts notorisch ohne Verbindung zur Mathematik.⁵ Nur dort, wo Leibniz über solche Versicherungen gegen Unglücksfälle (Feuer, Flut) jenseits der Lebenserwartungsproblematik nachdenkt, benutzt er den seit dem Spätmittelalter im maritimen Handel gängigen Begriff der *assecuratio*/›Assekuranz‹ – die Leibrente oder Pension wird demgegenüber als Kauf (*emptio*) behandelt.⁶ Zudem verbinden sich in seinem Denken offensichtlich mit den Problemen der Lebenserwartungsberechnung keine größeren gesellschaftstheoretischen Visionen und Überlegungen – anders als bei den kameralistischen Assekuranzprojekten. Schon diese kleinen Beobachtungen geben Anlass zur Vorsicht, bei einer Rekonstruktion frühneuzeitlicher Praktiken und Theorien der Zukunftsvorsorge und ›Versicherung‹ die offenbar oft noch unverbundenen diskursiven Stränge unbeschrieben unter ein und demselben Dach der Versicherungsgeschichte mit ihrem im 19. und 20. Jahrhundert geprägten semantischen Feld zu fassen. Sie lassen es auch als legitim erscheinen, sich hier nur auf die frühkameralistischen Assekuranzprojekte zu konzentrieren.

Die erwähnten, die Unglücksfall-Vorsorge betreffenden Projektvorschläge von Leibniz von 1678 bis 1688 zielen auf versicherungsförmige Hilfskassen als institutionelle Einrichtungen der kameralen Staatsverwal-

1. Die Schriften sind zusammengestellt bei Leibniz 2000; das wichtigste Gutachten von 1680 in der maßgeblichen Ausgabe Leibniz 1986, 421–432. Ich danke Dr. Friedrich Beiderbeck von der Leibniz-Edition für Hinweis und Rat, Mona Garloff und Magnus Ressel für genaue Lektüre.
2. Leibniz 2000, 27–549.
3. Schneider 2000, 591; zu allgemein eine gegenteilige Tendenz betonend Schmitt-Lermann 1954, 55 f.
4. Vgl. Hald 1990, 116–143, 508–548.
5. Daston 1987, 240 hat das den »anti-statistical bias« vor-moderner Versicherungen genannt; dies. 1988, 168; auf breiter Quellengrundlage bestätigt von Pearson 2004, 4.
6. Etwa Leibniz 2000, 414.

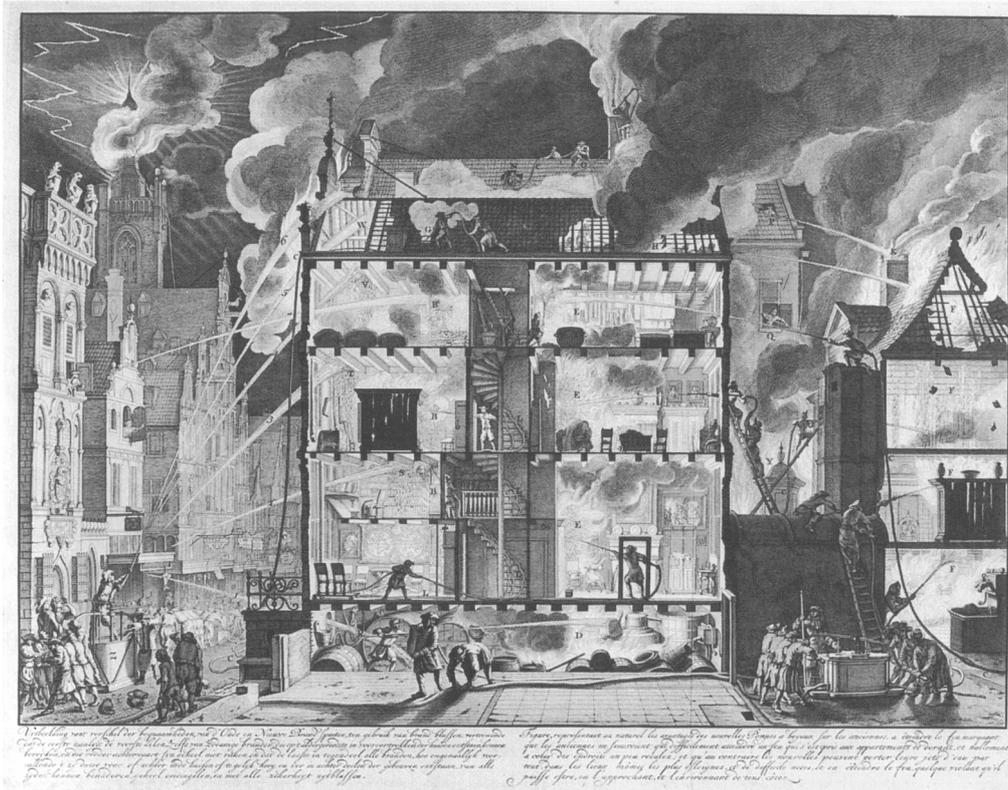


Abbildung 1

Brennendes Amsterdamer Grachtenhaus zur Illustration des Einsatzes der neuen Schlangenfeuerspritzen.
 Aus: Jan van der Heyden (1690): *Beschryving der nieuwlijs uitgevonden en geoordeerde slang-brand-sputten [...]*. Amsterdam: J. Rieuwertsz (hier nach Fock 2001, 89).

tung.¹ Der wichtigste Text ist ein Gutachten von ca. 1680, das an Kaiser Leopold gerichtet war; von einer Reaktion in Wien ist nichts bekannt. Es ist in der versicherungshistorischen Literatur seit langem bekannt, gerade auch wegen dieses Textes wird Leibniz zu den ›Pionieren‹ des Versicherungswesens gezählt.² Tatsächlich kann dem Text eine hohe exemplarische Bedeutung zugeschrieben werden: Während bis dahin der gelehrte Diskurs über ›Versicherung‹ sich nahezu ausschließlich auf die juristische Fachdiskussion über die Verträge der Warentransportversicherung im maritimen Handelsverkehr und ihre Klassifizierung beschränkt hatte,³ findet sich hier eine der frühesten ›makrogesellschaftlichen

Versicherungstheorien, die in ihrem fast utopisch-visiö- nären Duktus noch viele kameralistische Versicherungs- abhandlungen des 18. Jahrhunderts in den Schatten stellt.⁴ Angesichts der ›Scharnierstellung‹ zwischen unter- schiedlichen Arten, über ›Versicherung‹ nachzudenken, die dem Text zukommt, ist aber gerade zu fragen, wie hier Innovation erzeugt wird. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass das Gutachten fast ausschließlich aus Analogieschlüssen und Vergleichen besteht: Diese sind die entscheidenden Transferwerkzeuge, mit denen un- terschiedliche semantische Traditionen in dem Gutach- ten amalgamiert, verschränkt und dann transzendiert werden, ohne dass die Begrifflichkeiten auf den zeitge- nössischen Leser gänzlich fremd gewirkt hätten.

1. Ders. 1927, 74–77: Projektliste *De Republica* für Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg; dort aber neben Hinweisen auf ein Witwenkassenprojekt einschlägig nur die kurze, rein definitorische Ideennotiz »Assurances-Casse samt dazu gehoeriger Feuer- und Waßer=Ordnung, vermittelst deren allen Unterthanen die liquidable casus fortuiti ersetzt werden, sie aber dagegen jaehrlich ein gewisses nach ihren Mitteln in die Assurances-Casse zu legen schuldig«; ebenso in der Projektliste für Kaiser Leopold von ca. 1680 Leibniz 1938: »Eine Assurances=Verfaßung; vermittelst deren die armen Leute gegen feuers gefahr gesichert wuerden, ad imitationem deßen so zu Hamburg«; zum Haupttext *Öffentliche Assekuranzen* (siehe unten Anm. 4) von 1680 passt die Wiederaufnahme des Assekuranzthemas in Form einer Policy-Ediktvorlage für Kaiser Leopold 1688 (Scheel 1994, 699, Edition in Leibniz 2000, 20–22). In der allgemeineren, nicht wirtschaftsgeschichtlichen Forschung zum Kameralismus sind die Versicherungen meist kaum behandelt, vgl. Tribe 1988; Sandl 1999; Adam 2006; kurze Hinweise bei Raef 1983, 126–128; Demel 2002, 99.
 2. Z.B. Koch 1968, 103–108.
 3. Vgl. dazu Nehlsen-von Stryk 1986; Ebel 1980; Pene Vidari 1998; La Torre 2000.

Das Assekuranzprojekt von 1680 und die Transferanalogien

Das Gutachten ist aus der typischen Perspektive des mächtestaatlichen Konkurrenzdenkens in Europa verfasst, welches überhaupt erst den Problemdruck schuf, unter dem sich die Dynamisierung der innenpolitisch

4. Leibniz 1986, 421–432 (hiernach zitiert), auch abgedruckt in ders. 2000, 12–19. Die Forschung ist kaum über Inhaltszusammenfassungen des Textes hinausgekommen: Bodemann 1884, 392–396; Schaefer 1911, I, 111–114 mit einem kleinen, in die Edition der Akademieausgabe nicht aufgenommenen Zusatz (ebd., 114); Schmitt-Lermann 1954, 46–52 (dort noch auf 1697 datiert und so auch falsch mit der Monadologie kontextualisiert); Sofonea 1957; Hirsch 2007, 156–159; Allemeyer 2007, 48.

ausgerichteten Diskurse vollzog, die auf Verbesserung der staatswirtschaftlichen Situation und der Ressourcenextraktion zielten.¹ Das Projekt einer Assekuranzkasse soll dazu beitragen zu verhindern, dass »Teütschland vollends ganz ohnmächtig gemacht und der anwachsenden Macht ihrer Nachbarn zum raube werde«². Die Macht eines Landes wird dabei in diesem Gutachten ganz wirtschafts- und bevölkerungstheoretisch gefüllt:³ »[D]ie Nahrhaftigkeit eines Landes« bestehe ja vornehmlich »in Menge der Leüte«⁴, nach dem Dreißigjährigen Krieg sieht Leibniz hier für Deutschland aber eine deutliche Mangelsituation.⁵ Wenn in dieser Situation nun auch noch ständig Unglücksfälle, wie Unwetter- und insbesondere Brandschäden, die Bevölkerung bedrückten, ganze Dörfer und Städte kurz- oder mittelfristig vernichteten, so wäre der Fortbestand des Gemeinwesens bedroht. Aus Sicht der Fürsten geht es vor allem darum, das militärische Verteidigungspotential zu gewährleisten, was nur mit Hilfe von entsprechenden Abgaben möglich sei, die wiederum nur bei hinreichender, nicht durch Unglücksfälle veringerteter Wirtschaftskraft der Untertanen zu erzielen seien. Mit der Assekuranzkasse soll den Abgebrannten »durch würckliche beysteuer zu hülffe« gekommen werden. Zum Schluss spekuliert Leibniz, dass mit ihrer Hilfe rasch ein »Capital« aufgebaut werden könnte, das nicht allein zur Unglücksschädenliquidation einzusetzen wäre, sondern das als Investitionsfonds für staatswirtschaftliche Innovations- und Kreativitätsförderung zur Durchsetzung von lange Zeit nur in Projektform ventilierten Ideen dienen könnte:⁶

Denn gleich wie die assureurs und capitalisten bey Handelsstädten hoch vonnöthen, weil solche denen armen arbeit geben, denen mittelmäßigen vorschießen und aufhelffen, auch viele schöne gedanken so in der ersten blüte sonst gemeinlich versterben, zum effect befördern können, also were hier ein Capital zu haben so nur allein zu des Landes aufnehmen anzuwenden, und vermittelst deßen alsdann neue Manufacturen und Commerciens eingeführt, und was von so vielen bishehr theorisirt worden, mit unaussprechlichen nuzen des Fürsten und der unterthanen practiciret werden köndte [...].

1. Vgl. für die Staatenkonkurrenz nur im Überblick Duchhardt 2000, für den diskursiven Bereich Kluebing 1986; eine exemplarische Analyse außenpolitischen Denkens des 18. Jahrhunderts bei Schilling 1994. Diese Interdependenz von außen- und innenpolitischem Diskurs ist bei Raef 1983; Tribe 1988; auch bei Sandl 1999 vollkommen ausgeblendet – letztere Arbeit stellt ansonsten die reflektierteste Rekonstruktion des kameralistischen Diskurses insbesondere mit Blick auf das ihm innewohnende Raumdenken dar.
2. Leibniz 1986, 423.
3. Zur Bevölkerungstheorie des 17. Jahrhunderts vgl. die in der Endphase befindliche Dissertation von Justus Nipperdey, Teilprojekt C 8 des SFB 573.
4. Leibniz 1986, 423.
5. Denkbar ist hier ein Einfluss von Becher [1674] 1721, dessen »vornehmste Staats-Regul« in der Erhaltung und Vermehrung »volckreiche[r] Nahrung« besteht, aus der dann wiederum die Regel folgt, »gute Verdienste und Nahrung« zu gewährleisten (ebd., 1–4); Bechers *Politischer Discurs* war ebenfalls Kaiser Leopold gewidmet.
6. Leibniz 1986, 432.

Das Besondere an seiner Schrift ist, dass Leibniz nicht eine kleinteilig-verwaltungstechnische Organisationschrift verfasst, in der etwa Prämienbeiträge kalkuliert werden, wie es später im Versicherungsdiskurs des 18. Jahrhunderts zuweilen der Fall ist, sondern er universalisiert das Versicherungsprinzip als Interpretament für die Konzeption von Staatlichkeit und gesellschaftlicher Bindung als ganzer: Die Gesellschaft im Großen müsse eine Solidaritätsgemeinschaft bilden; der Staat wird als »asseur general« erfasst; die versicherungsförmige Organisation der Schadensabhilfe dient dazu, dass die Geschädigten wieder »ein düchtiges glied der gemeine« werden mögen: Der Staat hilft sich also selbst, denn er benötigt leistungsfähige Untertanen.

Leibniz bemüht mindestens sieben Analogieschlüsse, um dem Leser diese Universalisierung des Versicherungsprinzips plausibel zu machen:⁷

- 1) Wie in »natürlichen societäten« – gemeint sind familiäre Hausgemeinschaften – »lieb und leid« gemeinsam ausgehalten werden müssten, so erfordere »die billigkeit in der Republick oder bürgerlichen Societät«, dass Unglücksfälle (»Casus fortuiti«) von Einzelnen durch die ganze Gemeinschaft getragen werden.
 - 2) Das Solidaritätsprinzip auf gesamtgesellschaftlicher Ebene wird plausibilisiert durch den Vergleich mit der Regelung in Dig. 14, 2 »De lege rhodia de iactu«, wonach, wenn im Fall eines drohenden Schiffbruchs zur Erleichterung der Manövrierfähigkeit Ware vom Schiff geworfen wird, der Schaden »aus gemeinen kosten erstattet« werden soll.
 - 3) Das Solidaritätsprinzip wird auch aus dem Gesellschaftsrecht abgeleitet: In allen »Compagnien« ist es üblich, dass »schade und Nuzen gemein ist«, deshalb sollten Unglücksfälle auch auf alle umgelegt werden.
 - 4) Dass das Solidaritätsprinzip zwischen allen Bürgern und nicht nur zwischen denen, die verunglückt sind, herrschen müsse, wird im Analogieschluss daraus abgeleitet, dass ja bei den »Assureurs in denen Handelsstädten« auch nicht nur diejenigen Schiffe versichert würden, die untergehen, denn sonst »das Asscuriren bald aufhören« würde.
 - 5) Den Transfer des Prinzips auf die Obrigkeit als Akteur vergleicht Leibniz mit der »in Holland oder zu Hamburg« schon existierenden Institution des Convoys, wo »die obrigkeit« als »asseur general« agiere.
 - 6) Das unmittelbare »schöne[] exempel« für die Unglücksassekuration ist dann aber die »Feier-Compagnie so zu Hamburg angestellt«. Hier weiß Leibniz, dass diese »anfangs einige privati mit consens der obrigkeit« angefangen hätte, dass sie jetzt aber vom Stadtrat »ins gemein« für alle Hauseigentümer eingerichtet worden sei.
7. Kynell 2003, 230–232 benennt – freilich etwas assoziativ – die »Power of Analogy« als eines der Schlüsselemente von Leibniz' Intellektualität bzw. »Genialität«.

7) So wie die Obrigkeit Zölle einnimmt, aus denen dann die Instandhaltung der Wege, Brücken und Dämme bezahlt wird, und Geleitgeld, von dem Geleitritter zur Sicherung vor Straßenräubern finanziert werden, müssten diese Versicherungsgelder auch nur zu dem bestimmten Zweck eingesetzt werden. Leibniz fordert daher auch eine eigene, von der Kammer getrennte Verwaltung der Einnahmen.

Die semantischen Felder, aus denen die Analogien stammen

Es ist bemerkenswert, wie Leibniz bis auf den ersten und den letzten *alle* Analogieschlüsse aus dem Bereich des Rechts, insbesondere dem Bereich des maritimen Handels(rechts) und der Einrichtungen der Handels- und Hafenstädte abzieht.

Die im ersten Analogieschluss genannte, um den Hausverband erweiterte Familie als »natürliche societät« der »bürgerlichen« gegenüberzustellen, entspricht ganz der gängigen vormodernen Politiklehre gleich welcher Provenienz, in der die aristotelische Familiendefinition auf die Bildung einer ersten Vergesellschaftungsebene (aus Geselligkeitstrieb, Not oder Drang zu angenehmerem Leben) angewandt wird,¹ auf die dann die nächsten Stufen gewillkürter Gemeinschaftsformen bis hin zum Staat aufbauen. Hieraus ein gesamtgesellschaftliches Solidarband abzuleiten, wie es Leibniz tut, war in dieser Tradition hingegen keinesfalls zwingend, sei es, weil die gängigen Gesellschafts- und Politiklehren der voraufklärerischen Zeit eher von Solidarbeziehungen innerhalb der jeweiligen korporativen Einheiten ausgehen, während gegenüber den ober- und untergeordneten Einheiten ein Subsidiaritätsprinzip herrscht,² sei es, weil das Organisationsprinzip der Gesellschaft überhaupt hierarchisch-herrschaftlich und nicht horizontal nach Gegenseitigkeitsprinzipien hin konzipiert war.³

Das Projekt als ganzes nennt Leibniz eine »assecuratio contra casus fortuitos«⁴. Die seit etwa 15 Jahren in Schwung gekommene Katastrophengeschichte hat bisher nur feststellen können, dass der Begriff der Naturkatastrophe erst mit der Umweltbewegung der 1970er

Jahre lexikalische Lemma-Qualität erlangte, dass das Kompositum als solches vereinzelt erst um 1900 aufge-taucht war und dass überhaupt erst um 1800 der Begriff der Katastrophe aus dem engeren dramentheoretischen Bereich in den Bereich der Natur übernommen wurde.⁵ Sie hat es aber versäumt, jenseits dieser Wortgeschichte nach der Genese des Konzepts von »Naturkatastrophen« zu fragen. Der Leibniz'sche Text zeigt, dass diese Genese in der Tat spiegelbildlich mit der Geschichte der Entwicklung des Versicherungskonzepts verbunden ist. Wenn die heutige Risikosoziologie die Unversicherbarkeit zum Kriterium des »neuen« Typus menschengemachter Unsicherheiten (potentieller Großkatastrophen) erhebt, so folgt sie nur diesem lange bestehenden Pfad wechselseitiger Bindung von Versicherungs- und Katastrophengebegriff, dessen genaue Geschichte allerdings noch nicht geschrieben ist.⁶

Den von ihm hier auf dieses neue Niveau gehieften Leitbegriff der »Unglücksfälle« – *Casus fortuiti*, einmal auch *vis maior*⁷ – übernimmt Leibniz offensichtlich aus der Rechtssprache: Im römischen Recht wird dieser Begriff neben anderen (*vis maior* [Dig. 19, 2, 25, 6], *casus maior* [Dig. 44, 7, 1, 4], *fatale damnum vel vis magna* [Dig. 18, 6, 2, 1], *vis cui resisti non potest* [Dig. 19, 2, 15, 2], *improvisus casus* [Cod. Just. 4, 35, 13]) für die »höhere Gewalt« benutzt.⁸ Eine einheitliche Terminologie kannte das römische Recht zu keinem Entwicklungsstadium.⁹ In den Quellen des römischen Rechts tauchen in diesen Zusammenhängen immer »Katastrophenlisten« zur Spezifizierung der unbeherrschbaren Unglücke auf – Brand, Sturm, Überschwemmung, Unwetter, Schiffbruch, Erdbeben, Überfall durch Räuber oder Kaperung durch Piraten. *Casus fortuitus* ist gegenüber der *vis maior* der jüngere Begriff, der keine Verbindung zur ursprünglich metaphysisch aufgeladenen Begrifflichkeit der höheren oder gar göttlichen und himmlischen Gewalt mehr aufweist,¹⁰ stattdessen das Problem im Zufallsbegriff erfasst.¹¹ Im römischen Recht taucht das Konzept der »höheren Gewalt« oder der »Zufalls- und Schicksalsschläge« immer als haftungsbegrenzender und anspruchsausschließender Grund bzw. als eine entsprechende Einrede auf, etwa bei Eigentumsbeschädigungen oder Pachtzinsausfall aufgrund von Un-

1. Etwa Arnisaeus 1636, Lib. I, Cap. 1, Sect. 6, 16: »Definitur autem in hoc sensu Arist. 1. Politic. cap. 1. tex. 10. quod sit societatis constituta secundum naturam [...] quotidiani usus gratia« – wobei Arnisaeus die Synonymsetzung von »bürgerliche societät« und »Republik« als Fehler anprangern würde, da die letztere die Form der ersteren sei (ebd., Lib. I, Cap. 1, Sect. 1, 3); die Unschärfe der Trennung ist aber schon dem antiken Material geschuldet, vgl. nur Suerbaum³1977, 66–70. Ähnlich in diesem Punkt auch Althusius [1614] 1961, Lib. I, n. 24–27, 8 f. und Lib. III, n. 4, bei dem das Konsoziationskonzept allerdings stärker rechtlich semantisiert ist. Vgl. Zwierlein 2005.
2. So prononciert bei Althusius, vgl. Blickle/Hüglin/Wyduckel 2002; bei ihm stellt allerdings das überall geltende *ius symbioticum* ein die Subsidiaritätsschwellen überschreitendes Element dar.
3. So die Mehrheit der politischen Theorien, Arnisaeus wäre das klassische Beispiel.
4. Leibniz 1986, 428, Z. 19.

5. Pfister 2002, 15; Groh/Kempe/Mauelshagen 2003, 15–19; Gisler 2007, 16, Anm. 14; Schmidt 1999, 6 f.
6. Beck 2007, 237–251: Dort wird das Fehlen von *privatem* Versicherungsschutz und die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens für bestimmte Risiken zum Epochen-→Grenzbaum zwischen Risiken der Ersten und Zweiten Moderne erklärt. Angesichts der komplexen Verschränkung von staatlichen und privaten Versicherungen seit jeher in der Versicherungsgeschichte scheint mir diese Definition und damit einmal mehr die klare Abtrennung von Erster und Zweiter Moderne fragwürdig.
7. Leibniz 1986, 424, Z. 23; 425, Z. 9 und 29; 426, Z. 8, 11, 13; 427, Z. 8, 11, 19; 429, Z. 24; 430, Z. 10.
8. So in Dig. 19, 2, 30, 4; Dig. 16, 3, 1, 35; Cod. Just. 4, 24, 6; 4, 34, 1; 2, 18, 22; Inst. III, 14, 2; 23, 3.
9. Doll 1989, 91, 118 f.
10. So noch bei Plinius: Doll 1989, 8.
11. Ernst 1994, 294.

weterschaden.¹ In der klassischen und nachklassischen Periode des römischen Rechts traten zu diesen sachbezogenen Konzepten höherer Gewalt personenbezogene hinzu, wo der *casus fortuitus* als Einrede und Begrenzungsmaß des Schuldners im Hinblick auf sein mit der Leistungspflicht verbundenes Verhalten fungiert:² Zwar muss jemand, der etwas zum Gebrauch empfängt, äußerste Sorgfalt im Umgang mit demselben üben, für höhere Gewalt haftet er aber nicht.³ Hier steht der haftungsausschließende Unglücksfall im semantischen Zusammenhang von Sorgfaltspflicht und der Schuldhaftigkeit (*diligentia, culpa*) bei Leistungen.⁴ Gerade in diesem Zusammenhang, also dort, wo aus der Perspektive des Einzelnen und seines Verantwortlichkeits- und Möglichkeitshorizonts geurteilt wird, wird der Begriff der *vis maior* durch den des *casus fortuitus* verdrängt. Hier ist die Quelle des Unglücks unwichtig, es kommt nur auf seine Unbeherrschbarkeit an.⁵ Bei Seneca findet sich schon ein Reflex dieser Überlegungen der Juristen, wenn er schreibt, dass es höchst unbillig (*iniquissimum*) wäre, wenn jemand, der geliehenes Geld verspielt hätte, genauso behandelt würde, wie jemand, der aufgrund eines Unglücksfalls rückzahlungsunfähig ist.⁶ Der Billigkeitsgedanke, auf den auch Leibniz in der entsprechenden Passage zurückgreift, steht also als Grundprinzip hinter diesen Erwägungen. Im römischen Recht ist allerdings der ›Unglücksfall‹ nirgends als eine anspruchsbegründende Tatsache in dem Sinne erfasst, dass dem Betroffenen etwa eine Beihilfe oder Ähnliches zustünde; er war lediglich »an acceptable reason to justify damages«, das Leben und die Rechtsvorstellungen waren noch nicht »organised to maximise the suppression of the consequences of bad luck.«⁷ Als Gegenstand von Versicherungsverträgen war der *casus fortuitus* hingegen schon auf diese Ebene transferiert worden: In den italienischen Policen, wie sie auch als Beispiele in der Traktatliteratur zum Versicherungsrecht eingelassen waren, lief der Versicherer das Risiko »sopra dette robbe d'ogni caso di mare, di fuoco, di getto in mare, di represaglie, o rubarie [...] & d'ogn'altro caso portentevole, fortuito, disastro sinistro, impedimento, & caso sinistro«⁸. Der Handelsrechtler Straccha widmete dem Begriff eine eigene Glosse in seinem Policen-Kommentar:⁹ Die Ver-



Abbildung 2
»Pereant, ne peream«. Allegorische Darstellung einer Havarie nach Hanbaler 1741, 57.

schiebung von einem rein haftungsausschließenden Grund zu einem Gegenstand von Sicherheitsleistungsversprechen hatte also seit dem Spätmittelalter schon stattgefunden.

Wenn Leibniz den Begriff der *casus fortuiti* für sein Assekuranzprojekt aufgreift, so geht er aber über den Horizont des römischen Rechts und auch noch der kommerzialrechtlichen Versicherungsliteratur hinaus: Der auf einzelne Vertragsverhältnisse zugeschnittene

Begriff wird bei ihm für eine gesamtgesellschaftliche, »staatswirtschaftliche« Perspektive verwendet. Als unbillig und vor allem auch unproduktiv wird jetzt empfunden, dass die von Unglücksfällen Betroffenen *überhaupt* mit ihrem Schaden alleingelassen werden. Es geht nun um die Frage, wie man die Last des Unglücksfalls aus dem Bereich von privatrechtlichen Risikotragungsregeln hin in den Bereich der Organisation einer Schadensumverteilung und eines Lastenausgleichs im Kollektiv transferiert, gerade wenn eigentlich kein rechtliches Verpflichtungsband zwischen den Beteiligten besteht. Beziehungsweise

ein solches neues Verpflichtungsband soll eben erst geschaffen werden – freilich wird es normativ quasi naturrechtlich abgeleitet. Die römischrechtliche Semantik wirkt dort nach, wo Leibniz über den möglichen, genau aus diesem Rechtsdenken herrührenden Einwand reflektiert, ob nicht die Gefahr bestünde, dass man mit der Versicherung vielen einen Schaden liquidiere, die ihn selbst durch Nachlässigkeit oder bösen Willen verursacht hätten: Hier wirkt die Abgrenzung von *casus fortuiti* und verschuldeter Pflichtverletzung aus dem römischen Recht nach. Leibniz bringt aber gegen dieses strikte Rechtsdenken eine geradezu rechtssoziologische und sozialpsychologische Argumentation in Anschlag: Der Grund für »bosheit und nachlässigkeit« (also Muthwillen und Sorgfaltsmissachtung) sei gerade oft selbst vorher erlittenes Unglück. Ein solches führe nämlich zu »gemeinlich desperation«, welche bei den einen »bosheit«, bei den anderen »einen lethargum« verursache. Die Versicherung gegen Unglücke würde also nicht bei den Symptomen, sondern bei den Wurzeln der Übel ansetzen, indem, bevor Lethargie und Verbitterung einsetzen, den Menschen aus ihrer Not geholfen wird: Der Versicherung wird also ein Trost- und Anregungspotential zugeschrieben.¹⁰ Leibniz transzendiert so einerseits implizit, andererseits explizit argumentativ den Horizont der Rechtssemantik, den er aber mittels seiner Analogien in Bezug nimmt. Diese Grundkonzeption hält sich beim Rasonieren über die Begründung staatlicher Versicherungsinstitutionen bis in die Moderne;

1. Dig. 39, 2, 24, 4; Dig. 39, 2, 43 pr.; Dig. 19, 2, 25, 6.
2. Ernst 1994; Kritik an der Unterscheidung sachbezogen/leistungsbezogen übt Gerkens 2005.
3. Gegenüberstellung deutlich in Inst. III, 14, 2.
4. Am Beispiel von Dig. 2, 11, 2, 3–8 von Ernst 1994, 301–306 ausführlicher entwickelt.
5. Ebd., 310.
6. Seneca: *De beneficiis* VII, 16, 3. Vgl. im Zusammenhang Milella 1987.
7. Gerkens 2005, 120.
8. Beispiels-Police in Straccha 1569/1668, 19.
9. Ebd., 60 f.

10. Leibniz 1986, 426.

verdeckt und unerkannt wirkt hier immer die alte Übertragung von römischrechtlich-bilateralem Obligationsdenken auf gesellschaftlicher Ebene nach.¹

Weil im *vis maior*-Zusammenhang gerade keine Anspruchs begründung, sondern nur Ausschluss zu finden sind, sucht und findet Leibniz eine solche in einem anderen rechtlichen Zusammenhang, den er analogisch heranzieht, nämlich im rhodisch-byzantinischen Schiffsrecht. Das dortige Grundprinzip liegt darin, dass die bei einem in Seenot befindlichen Schiff zur Erhaltung der Manövrierfähigkeit über Bord geworfenen Waren von allen, nicht etwa nur vom Schiffer, zu ersetzen sind, was wieder mit dem Billigkeitsgrundsatz (es sei *aequissimum*) begründet wird. Die entsprechenden Rechtsatzfragmente sind in Dig. 14, 2 versammelt. Sie stellen innerhalb der Digesten die Rezeption von fremdem, griechisch-rhodischem Seerecht dar: Dabei wurde nur das Prinzip rezipiert, während eine juristisch-technische Umsetzung und echte Integration in die römische Systematik fehlt. Die gemeinsame Haftung von Schiffen, Reedern und Kaufleuten im Fall des Seewurfs ist eigentlich ein klassischer Fall der Fahrgemeinschaft, war so wohl auch im rhodischen Recht gemeint² und lebte so auch im Mittelmeerhandel sowie später im Nord- und Ostseehandel fort als »große Havarie.«³ Das römische Recht integrierte das rhodische Schadensverteilungsprinzip aber *nicht* mit dem Mittel der Gemeinschaft (*communio, koinonia*), sondern führte es im Zuge seiner individualistischen Ausprägung auf bilaterale Beziehungen in den Formen des Werkvertrags (*locatio operis faciendi*) zurück.⁴ Dieses Phänomen der Rezeption bei gleichzeitig mangelnder technischer Integration und Camouflage »neuer«, nicht passformiger Rechtsprinzipien als althergebrachte Vertragstypen, das hier schon im spätantiken Material selbst zu beobachten ist, kehrt später im Spätmittelalter und in der Neuzeit bei der Integration von Instituten des Handelsgewohnheitsrechts ins *Ius commune* wieder, nicht zuletzt bei der *assecuratio*.⁵ In der gemeinrechtlichen Literatur zur *lex rhodia* war nun aber kurz vor der Abfassung des Gutachtens durch Leibniz die Herleitung der Ansprüche aus einer solchen zuvor eingegangenen Gemeinschaft durchaus schon gedanklich ausgestaltet.⁶

1. Vgl. etwa Bensen 1798, 122 f.: »Jede Vereinigung der Bürgerkräfte ist notwendig, sobald die einfach wirkende Kraft nicht zureichend ist, um die Folgen des unglücklichen Zufalls [man bemerke: begrifflich identisch zu *casus fortuitus*, C.Z.], welcher Einen oder auch Mehrere trifft, entweder gänzlich aufzuheben, oder weniger schädlich zu machen. [...] Hieraus ergibt sich die allgemeine Verbindlichkeit der höchsten Gewalt, vermöge ihrer Polizeihöhe nämlich solche Anstalten zu treffen: daß der durch unglückliche und unabwendbare Zufälle verursachte Verlust am Vermögen, den Staatsbürgern durch die Beiträge derjenigen ersetzt werde, bei deren Eigenthum ein ähnlicher Zufall möglich ist, und die eben deshalb auf eine gleiche Hülfe Anspruch machen können.«
2. Zumindest in der späteren byzantinischen Redaktion des *nomos rhodion nautikos*, vgl. Ashburner 1976, Teil III, Kap. 9, 27 f., 32 und Einleitung, CCXLII; Krieger 1973, 185; Chevreau 2005, 75.
3. Vgl. Landwehr 1985; ders. 1991; ders. 2003, 120–130.
4. Chevreau 2005, 77; nicht trennscharf Letsios 1996, 165 f.
5. Für einen Überblick vgl. nur Pene Vidari 1998.

Wenn Leibniz also gerade den Gedanken der Fahrgemeinschaft als Analogon aus der *lex rhodia de iactu* übernimmt und auf die Gesellschaft als ganze überträgt, weil »die ganze Republick gleichsam ein schiff zu achten, welches vielen Wetter und unglück unterworfen«⁷ und weil es unbillig wäre, wenn »das unglück nur etliche wenige treffen, die andern aber frey ausgehen sollen«, geht er wiederum entscheidend über die antik-römischrechtliche Semantik hinaus und nimmt implizit höchstens auf gemeinrechtliche Umdeutungen, nicht auf das antike Substrat Bezug.

Der dritte Analogieschluss von Leibniz stammt erneut aus dem Recht, hier dem Gesellschaftsrecht: Er verweist auf das Prinzip, das Schaden und Nutzen (*lucrum* und *dammum*) gleichermaßen zu teilen sind,⁸ das auch in spezielleren Zusammenhängen mit der *vis maior* vorkommt.⁹ Zur Begründung, warum Schäden aus Unglücksfällen, nicht aber Glücksfälle – vielleicht ist an Schatzfunde gedacht – auf die Gesamtheit umgelegt werden sollen, führt er an, dass solche Glücksfälle indirekt ohnehin der Allgemeinheit zugute kommen: durch Konsumtionsstimulanz, aufgrund des so gegebenen karitativen Potentials der Glücklichen.

Im vierten bis sechsten Analogieschluss kommt nun die Vielfalt von versicherungsförmigen Einrichtungen der Hafenstädte zur Sprache: zum einen die Praxis der privaten Schiffsversicherer, dann die 1623 in Hamburg eingerichtete Convoyfahrt zur militärischen Sicherung der Handelsschiffe, schließlich die 1676 dort eingerichtete Generalfeuerkasse. Leibniz war zwei Jahre nach ihrer Gründung, zwischen Mitte Juli und dem 2. September 1678, in Hamburg gewesen, hauptsächlich wegen des Erwerbs von Gelehrtennachlässen (Martin Fogel, Joachim Jungius, Paul Würz). Er stand seit den 1670ern in ständigem Kontakt mit den in Hamburg lehrenden Jungius-Schülern Vincent Placcius, Heinrich Siver und Johann Vaquetius. In diesem Hamburg-Hannoveraner Briefwechsel der Zeit finden sich zwar keine Bezüge auf die Hamburger Institutionen und das Versicherungswe-

6. »[...] quippe quo omnes, qui in unam navem transvehendas inferunt, quod ea, quae ad navem illam quodammodo communem, conservandam, & a totali interitu ac communi periculo liberandum sunt necessaria, societatem aliquam contrahere videntur; atque sic ab initio, etiam in omnia illa, sine quibus navis illa conservari, & commune periculum averti nequit, consentire creduntur. [...] [ebenso schlossen sich auch zusammen die] cives in una civitate viventes, in ea quae ad Civitatem conservandam, & eandem a totali interitu, aut notabili periculo liberandam sunt necessaria [...]« (Lauterbach 1671, 4). Bei Lauterbach auch die starke Betonung des Billigkeitsgedankens, der in der *lex rhodia* angelegt sei und die Bildung der rechtlichen Gemeinschaft begründe. Von Aschen 1664, 32–43 demgegenüber noch sehr technisch auf die Havarie-Rechtspraxis bezogen.
7. Diese Metapher ist ubiquitär, schon *gubernatio* (»Regierung«) stammt ja aus diesem semantischen Feld, Cassius Dio 52, 16, 4 (Augustus als Steuermann, der das dem Untergang geweihte Wrack der Republik retten soll); Cicero: *De oratore* 1, 2, 1, 211.
8. Vgl. Inst. 3, 25, 1–3; Dig. 17, 2, 29 pr.-1.
9. Dig. 19, 2, 25, 6: Bei Teilpacht werden Eigentümer und Pächter in Bezug auf den durch höhere Gewalt verursachten Schaden »quasi societatis iure« beurteilt.

sen.¹ Er dokumentiert trotzdem die Nähe, die Leibniz zur Hansestadt hatte, und macht plausibel, dass er die Hamburger Einrichtungen aus unmittelbarem Kontakt kannte. So taucht der Gedanke der territorialen Feuerversicherung bei Leibniz auch zum ersten Mal im September 1678, wenige Tage nach der Abreise aus Hamburg, in einem Gutachten an Johann Friedrich auf.² Die Sicherung von Handelsschiffen durch Kriegsschiffe war seit dem Spätmittelalter im Mittelmeerhandel als obrigkeitliche Aufgabe geläufig (etwa in Venedig). Die Generalstaaten und ihnen folgend Hamburg finanzierten seit Anfang des 17. Jahrhunderts ebenfalls die Sicherung ihrer Handelsschiffe auf diesem Weg.³ Leibniz kennt die Hamburger Praxis genau und wertet es als hervorragendes Instrument, dass die privaten Schiffsversicherer gezwungen werden, Beiträge zur Convoy-Finanzierung zu leisten, weil so die »verbal-assecuracion« zur »real-assecuracion« beiträgt und das »eigen interesse« der Versicherer daran, dass die Schiffe unbeschadet bleiben, staatswirtschaftlich ausgenutzt wird. In der Unterscheidung von »verbal-assecuracion« und »real-assecuracion« erfasst er zugleich den Unterschied und das Zusammenspiel von vorsorgender, schadensverhütender Staatstätigkeit und der lediglich die Liquidierung potentieller Schäden betreffenden Zukunftsvorsorge. Leibniz resümiert:⁴

Solche Assecuracions-Casse würde ein sehr herrliches werck und dem Lande in viele wege nützlich seyn; dieweil dadurch ein Capital fundirt würde, vermittelt dessen die Obrigkeit ihren unterthanen nahrung auff viele weise [...] [in antecessum] helfen, und sie nicht alleine durch armeen gegen feinde (deswegen sie contributiones hebet), sondern auch durch guthe anstalt etlicher maßen gegen feuer[,] waßer und andere äußerliche, von der Natur selbst hehrührende gewalt schützen [...] dazu ihr vermittelt solche Assecuracions-Casse mittel gegeben und hülfliche hand gebothen werden muß.

In Leibniz' Denken scheint die projektierte Assekurationskasse also tatsächlich als ein Weg, fast als eine Panazee, mittels dessen der Staat für seine Bürger der Natur selbst Paroli bieten kann.

Der Quellenbefund und die Versicherungsgeschichte

Die aufgewiesene, im Detail so bisher nicht aufgeschlüsselte Vielzahl an Quellen und Feldern, aus denen Leibniz für seine Analogieschlüsse schöpft, ist bemerkenswert. Bemerkenswert ist aber auch, welche Quellen er *nicht* oder *kaum* berücksichtigt: genossenschaftliche Struktu-

1. Vgl. u.a. Leibniz 2006, Nr. 38 (126), Nr. 126 (406), Nr. 155 (558), Nr. 169 (607), Nr. 180 (629); ders. 1927, 55–74; Müller/Krönert 1969, 53.
2. Leibniz 1927, 75. Merkwürdigerweise wird in der versicherungsgeschichtlichen Literatur zu Leibniz als »Pionier« des Versicherungswesens diese Hamburg-Reise als Kontext nie erwähnt.
3. Vgl. Baasch 1896; Bohn 2003.
4. Leibniz 1986, 427 f.

ren. Diese werden seit Gierke in der deutschsprachigen Versicherungsgeschichte traditionell immer als eine »Säule« der Entstehung moderner Versicherungen genannt.⁵ Einzig die von Leibniz in Bezug genommenen von »einigen privati« begonnenen Anfänge der Feuerkasse⁶ verweisen auf Gegebenheiten, die in der Forschung zumindest teilweise als genossenschaftsrechtliche Institute identifiziert wurden: Zweifelsohne sind die sogenannten Hamburger Feuerkontrakte ab 1591 gemeint, in denen sich jeweils etwa 100 Eigentümer zusammenschlossen und sich zu Zahlung eines bestimmten Beitrags bei Schadenseintritt bei einem der Kontraktmitglieder verpflichtet hatten. Diese wurden bis in die 1930er hinein von Rechtshistorikern der germanistischen Schule, ja der frühen völkischen Geschichtsschreibung, als »ihrem Wesen nach uralte, urgermanisch«⁷ gedeutet, sie verdankten sich »völkischer Tatkraft und genossenschaftlicher Fähigkeit« und seien also »echte deutschrechtliche Genossenschaften«.⁸ Wilhelm Ebel hatte hiergegen wiederum herauszuarbeiten versucht, dass an den Hamburger Feuerkontrakten »nichts Gildemäßiges« sei. Wie Schäfer vermutete er wohl westliche (niederländische) Einflüsse.⁹ Es ging also darum, ob besonders innovativ erscheinende Versicherungspraktiken als »influences méditerranéennes« einzuordnen seien,¹⁰ oder als Schöpfungen nordeuropäischer Provenienz (von Gierkes »germanischem Assoziationsgeist«).¹¹ Zuletzt hat diese Diskussion Schewe wieder aufgenommen mit zwar kritischer Distanz zu germanistischen Postulaten älterer Prägung, im Ergebnis aber doch die Priorität der genossenschaftlichen Versicherung in komplexerer Argumentation betonend.¹²

Betrachtet man Leibniz' Assekurationsprojekt vor dem Hintergrund dieser Diskussion, so ist auffällig, dass die Diskurs- und Wissensfelder, aus denen er für die Analogiebildungen beim Transfer und bei der Universalisierung des Versicherungsprinzips schöpft, so dass es zu einem gesamtgesellschaftlichen, »volkswirtschaftlichen« Versicherungsdenken wird, einerseits dem gelehrten Recht zuzurechnen sind, andererseits der kaufmännischen Praxis – und diese aber sieht er auch

5. Etwa Koch 1998a; ders. 1998b.

6. Leibniz 1986, 430.

7. Maass 1910, 3.

8. Helmer 1925/1926, 47 f. mit Anlehnung an Gierke, vgl. auch 53, 225–227, 242 f. Gerafft und dem Zeitgeist entsprechend weiter zugespitzt Helmer 1937.

9. Ebel 1936, 40; Schaefer 1911, I, 162 f.

10. Braudel 1993, 580, freilich dort ohne Bezug zur Versicherung, dieser hergestellt bei Boiteux 1968. Diesem Muster grundsätzlich folgend auch La Torre 2000 für die ideengeschichtliche Ebene.

11. Obgleich Zeitgenossen die »Fremdheit« und »Neuheit« etwa von Prämienversicherungen im Norden durchaus bewusst war, gilt generell die von Völkel 2003 herausgearbeitete Tatsache, dass die Unterscheidung Romanität/Germanität in der Frühen Neuzeit nicht in der Form ausgeprägt war, wie im Disziplinendenken des 19. Jahrhunderts.

12. Bei den ersten voll ausgebildeten Versicherungsverträgen aus Florenz von 1385 meint er schließlich sogar direkten Einfluss dänischer Gildestatuten von 1200/1250 ausmachen zu können: Schewe 2000, 166–169, 183 f., 194–196, 205–218, 226–234, 244–250, 268–272.

wieder nur durch die Brille des gemeinrechtlichen Gesellschaftsrechts.¹ Auch später, wenn im 18. Jahrhundert Kameralisten in entsprechenden Passagen ihrer Versicherungstraktate auf die Vorgeschichte von ›Versicherung‹ Bezug nehmen, werden fast immer nur die kaufmännischen, ursprünglich mediterranen Vertragsusancen erwähnt, kaum die genossenschaftlichen Vorläufer. Ob dies ›richtig‹ ist, ob also beim Einbau des Versicherungsprinzips in obrigkeitliche Institutionen (Hamburger Sklavenkassen 1622/24, Feuerkasse 1676) nicht gerade auch genossenschaftliche Vorstellungen Bedeutung hatten, kann bezweifelt werden, denn in der Tat kann man schon bei genauer sprachlicher Analyse etwa der Hamburger Feuerkontrakte solche Elemente herausarbeiten – freilich auch kapitalistisch-kaufmännische. Realiter dürfte man es hier immer mit ›Hybriden‹, mit Verschränkungen zu tun haben; die Rekonstruktion der einen oder anderen ›reinen‹ Wurzel der Versicherung dürfte eine Geburt des Disziplinenkens des 19. Jahrhunderts sein.²

Für die Genese des kameralistischen Versicherungsdiskurses ist aber umgekehrt der, wie gezeigt, zum Teil ja ganz kontra-intuitive Rekurs auf das gelehrte römische Recht als Hauptinspirationsquelle aufschlussreich: Gelehrte bezogen sich hier auf gelehrte Diskurse oder nur auf eine schon ›gelehrt gedeutete‹ Praxis. Dies entspricht einer vom Spätmittelalter bis in die Moderne bestehenden Konfliktlinie zwischen gelehrtem Recht und kaufmännischem Eigenrecht, die man gerade auch anhand von norddeutschen Versicherungsstreitfällen studieren kann. Dies sei hier nicht vertieft, der Anschauung halber sei aber aus dem ersten deutschen versicherungsrechtlichen Spezialtraktat, einem Rechtsgutachten des Hamburgers Rutger Ruland zitiert, das aus einer Streitkonstellation ab 1628 auf dem norddeutschen Versicherungsmarkt stammt. Die Schiffsversicherer stellten oft ihre Policen aus, ohne die Prämie schon empfangen zu haben, wohl, weil man den Kaufleuten nach Geschäftsbrauch die Möglichkeit geben wollte, erst ihren Gewinn zu erwirtschaften. Trat nun durch Unwetter oder Kaperung der Versicherungsfall vorher ein, zahlten die Versicherer üblicherweise. In den 1620er und 1630er Jahren häuften sich aber die Schadensfälle dergestalt, dass die Versicherer sich an Rechtsgelehrte mit der Frage wandten, ob man nicht doch der Zahlungspflicht entgehen könne. Tatsächlich fanden sie hier insoweit Fürsprecher, als bei Einordnung des Versicherungsvertrags in die römischrechtliche Systematik als ein so explizit nicht im antiken Recht bekannter Vertrag und also als *contractus innominatus* der Vertragsschluss

1. Die komplexen tatsächlichen Verschränkungen von Genossenschaftsdenken und südlich-westlichen Einflüssen betont die neuere Hanse-Geschichte: etwa Sprandel 1999, 99; Cordes 1998, 251–260.
2. Feuerversicherungen schlicht dem einen Rechtskreis zuzuordnen (genossenschaftliche Maßnahmen) wird der Komplexität im Objektbereich und der Forschungsdiskussion nicht gerecht (Allemeyer 2007, 42–50).

zur *re* (durch Übergabe einer Sache, hier durch Prämienzahlung), nicht aber schlicht *consensu* (wie bei Nominatkontrakten) zustandekam. Der Großteil der Handleute und übrigen Versicherer verteidigte demgegenüber das Eigenrecht der Kaufleute.³ Ruland sah sich so als studierter Jurist im Kreuzfeuer der Kritik, »daß etzliche sich vernehmen lassen / es gebüre Rechtsgelahrten / in assecuration sachen / Jhr judicium nicht zu interponieren, weil sie davon keine wissenschaftt haben«. Versicherungssachen galten als handelsrechtliche Spezialia, hier war das Gewohnheitsrecht (der *stilus mercatoriae*), die handelsrechtliche Billigkeit und das ›Gewissen‹ der Kaufleute zu beachten. Fast zornig notierte Ruland:⁴

da etzliche (auch bißweiln vnter denen / die allhie mitklegere seyn wollen) Kauffleut offft schreyen / stilus stilus, aequitas aequitas, conscientia conscientia; oder wie sie reden / es ist Conscientien Werck / vnd also auß jhrem gehirn alles zu erzwingen vnd zu dirigieren, vnterstehen wollen / welches doch die Rechtsgelahrten jhnen nicht gut heissen / sondern jhnen diß vnter Augen setzen / daß erstlich aequitas cerebrina keinerley weise zu attendiren. [...] Vors ander das conscientia gleichfals nicht ad cujusque captum, sondern den legibus conformiret werden müsse.

Der hier sichtbar werdende Hiatus zwischen gewohnheitsrechtlicher Eigenlogik des Handelsbereichs und den Konstruktionen des gelehrten Rechts ist bei der Analyse des Leibniz'schen Textes miteinzubeziehen: Durch juristische Traktate wie Rulands – ab der Mitte des 17. Jahrhunderts folgte eine relativ große Anzahl weiterer Spezialarbeiten zum Thema ›De assecurationibus‹ – war das Versicherungsthema auch im nordeuropäischen Raum in den Bereich des gelehrten Wissens gehoben worden; allerdings aus dem eingeschränkten Blickwinkel des römischen Rechts: Erst auf dieser Ebene rückt es als Material in den Blick von Gelehrten wie Leibniz.

Einen gelehrten Diskurs über staatliche Versicherungsanstalten gab es hingegen noch überhaupt nicht. Leibniz bezieht sich also assoziativ-analogisch auf verschiedene Elemente des gelehrten Rechtsdiskurses und der aktuellen, noch theorieleeren Praxis handelsstädtischer Institutionalität, um ein neues Theorieangebot zu formen: eine Theorie, die der staatlichen Für- und Vorsorge die Aufgabe zuweist, den Rahmen für Eigenvorsorge-Stimulanz zu schaffen – denn nichts anderes als

3. Vgl. zur Konstellation den Reichskammergerichtsprozess StA Hamburg Best. 211-2 Reichskammergericht H 127, insbes. ›Der Stadt Hamburg extrajudicial Schreiben an des Hochlöbl. Keiserl. Cammergerichts Praesidenten vnd Assessoren‹, 10.10.1631, Teil 1, Nr. 13 B, f. 3^r. Zur Theorie und Praxis der Appellation in Hamburger Handelsrechtsstreitigkeiten vgl. Ebert-Weidenfeller 1992, 16–70. Als Sachverhalt speziell für Rulands Gutachten wird angegeben, dass ein Schiff ›Sancta Maria‹ des A, das von Lissabon nach Bahia (Brasilien) fahren sollte und untergegangen war, mit 500 Dukaten (1/16 des Schiffswerts) beim (wohl Hamburger) Versicherer B zu 12% Prämie versichert worden war, die 60 Dukaten Prämie waren aber vor Untergang des Schiffs noch nicht von A an B gezahlt worden (Ruland 1630, 38 f.).
4. Ruland 1630, 95.

die Kumulation von Eigenvorsorge-Akten sollte die Unglücksfall-Kasse bieten. In diesem Sinne markiert Leibniz' Versicherungsdenken eine entscheidende Scharnierstelle in der komplexen Entwicklung von Praktiken und Theorien der Eigenvorsorge und der obrigkeitlichen Fürsorge zwischen nord- und südeuropäischen Institutionalisierungsmustern. Und dieses Ergebnis verdankt sich einem intellektuellen Transferprozess, gesteuert von der ›Macht der Analogien‹.



Abbildung 3

Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716).
Aus: Jonathan Israel (2006): *Enlightenment Contested. Philosophy, Modernity, and the Emancipation of Man 1670–1752*. Oxford: Oxford University Press.

Bibliographie

- Adam, Ulrich (2006): *The political economy of J.H.G. Justi*. Oxford u.a.: Lang.
- Allemeyer, Marie Luisa (2007): *Fewersnoth und Flammenschwert. Stadtbrände in der Frühen Neuzeit*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Althusius, Johannes ([1614] 1961): *Politica methodice digesta* [...]. Aalen: Scientia [Faksimile-Nachdruck der Ausgabe Herborn 1614].
- Arnisaeus, Henning (1636): *De Republica, seu relectionis politicae libri duo* [...]. Straßburg: Zetzner.
- Aschen, Heinrich von (1664): *Disputatio inauguralis juridica de lege rhodia de iactu, et eius contributione* [...]. Straßburg: Spoorian.
- Ashburner, Walter (Hrsg.) (1976): *Nomos Rhodion nautikos. The Rhodian sea-law*. Aalen: Scientia [Nachdruck der Ausgabe Oxford 1909].
- Baasch, Ernst (1896): *Hamburgs Convoysschiffahrt und Convoywesen. Ein Beitrag zur Geschichte der Schiffahrt und Schiffahrtseinrichtungen im 17. und 18. Jahrhundert*. Hamburg: Friederichsen.
- Becher, Johann Joachim ([1674] 1721): *Politische Discurs Von den eigentlichen Ursachen, des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republicken* [...]. Frankfurt a.M./Leipzig: Johann Felix Bielcke.
- Beck, Ulrich (2007): *Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (= Edition Zweite Moderne).
- Bensen, Carl Daniel Heinrich (1798): *Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten*. Erlangen: Palm.
- Blickle, Peter/Hüglin, Thomas O./Wyduckel, Dieter (Hrsg.) (2002): *Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft. Genese, Geltungsgrundlagen und Perspektiven an der Schwelle des dritten Jahrtausends*. Berlin: Duncker & Humblot (= Rechtstheorie. Beiheft, 20).
- Bodemann, Eduard (1884): »Leibnizens volkswirtschaftliche Ansichten und Denkschriften«, in: *Preussische Jahrbücher* 53, 378–404.
- Bohn, Robert (2003): »Von Sklavenkassen und Konvoifahrten. Die arabischen Seeräuber und die deutsche Seefahrt im 17. und 18. Jahrhundert«, in: Stamm-Kuhlmann, Thomas/Elvert, Jürgen/Aschmann, Birgit/Hohensee, Jens (Hrsg.): *Geschichtsbilder. Festschrift für Michael Salewski zum 65. Geburtstag*. Stuttgart: Steiner, 25–37.
- Boiteux, Lucas Alexandre (1968): *La fortune de mer. Le besoin de sécurité et les débuts de l'assurance maritime*. Paris: S.E.V.P.E.N. (= Ports. Routes. Trafics, 24).
- Braudel, Fernand (1993): *La Méditerranée et le monde méditerranéen à l'époque de Philippe II*. 3 Bde. Paris: Librairie générale française (= Le livre de poche, 400).
- Chevreau, Emmanuelle (2005): »La ›lex rhodia de iactu‹ – un exemple de la réception d'une institution étrangère dans le droit romain«, in: *The Legal History Review* 73, 67–80.
- Cordes, Albrecht (1998): *Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum*. Köln u.a.: Böhlau (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N.F., 45).
- Daston, Lorraine (1987): »The Domestication of Risk: Mathematical Probability and Insurance 1650–1830«, in: Krüger, Lorenz/Daston, Lorraine/Heidelberger, Michael (Hrsg.): *The Probabilistic Revolution*. Bd. 1: *Ideas in History*. Cambridge/Mass.: MIT Press, 237–260.
- Daston, Lorraine (1988): *Classical Probability in the Enlightenment*. Princeton: Princeton University Press.
- Demel, Walter (2002): »Der aufgeklärte Absolutismus in mittleren und kleinen deutschen Territorien«, in: Reinalter, Helmut/Klueting, Harm (Hrsg.): *Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich*. Wien u.a.: Böhlau, 69–112.
- Doll, Andreas (1989): *Von der vis maior zur höheren Gewalt. Geschichte und Dogmatik eines haftungsentlastenden Begriffs*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang.
- Duchhardt, Heinz (2000): »Staatenkonkurrenz und Fürstenrivalität – Krieg und Frieden in Europa 1700–1714«, in: Junkelmann, Marcus (Hrsg.): *Theatrum belli. Die Schlacht von Höchstädt 1704 und die Schlösser von Schleißheim und Blenheim*. Herzberg: Bautz (= Arte & marte, 1), 3–11.
- Ebel, Friedrich (1980): »Die Anfänge der rechtswissenschaftlichen Behandlung der Versicherung«, in: *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft* 69, 7–20.

- Ebel, Wilhelm (1936): *Die Hamburger Feuerkontrakte und die Anfänge des deutschen Feuerversicherungsrechts*. Weimar u.a.: Böhlau.
- Ebert-Weidenfeller, Andreas (1992): *Hamburgisches Kaufmannsrecht im 17. und 18. Jahrhundert. Die Rechtsprechung des Rates und des Reichskammergerichtes*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang (= Rechtshistorische Reihe, 100).
- Ernst, Wolfgang (1994): »Wandlungen des ›vis maior-Begriffes in der Entwicklung der römischen Rechtswissenschaft«, in: *Index. Quaderni camerti di studi romanistici* 22, 293–321.
- Fock, C. Willemijn (2001): »Jan van der Heyden, Doorsnede van een in brand staand woonhuis, 1690«, in: Bartelings, Nelke u.a. (Hrsg.): *Uit het Leidse Prentenkabinet. Over tekeningen, prenten en foto's, bij het afscheid van Anton Boschloo*. Leiden: Primavera Pers, 88–90.
- Gerkens, Jean-François (2005): »›vis maior‹ and ›vis cui resisti non potest‹«, in: Van den Bergh, Rena (Hrsg.): *Ex iusta causa traditum. Essays in honour of Eric H. Pool*. Unisa: University of South Africa, 109–120.
- Gisler, Monika (2007): *Göttliche Natur? Formationen im Erdbebendiskurs der Schweiz des 18. Jahrhunderts*. Zürich: Chronos.
- Groh, Dieter/Kempe, Michael/Mauelshagen, Franz (2003): »Naturkatastrophen – wahrgenommen, gedeutet, dargestellt«, in: diess. (Hrsg.): *Naturkatastrophen. Beiträge zu ihrer Deutung, Wahrnehmung und Darstellung in Text und Bild von der Antike bis ins 20. Jahrhundert*. Tübingen: Narr (= Literatur und Anthropologie, 13), 11–33.
- Hald, Anders (1990): *A History of Probability and Statistics and Their Applications before 1750*. New York u.a.: Wiley (= Wiley series in probability and mathematical statistics).
- Hanthaler, Christoph (1741): *Quinquagena symbolorum heroica, in praecipua capita et dogmata S. Regulae sanctissimi monachorum patris et legislatoris Benedicti*. Augsburg/Linz: Franz Anton Ilger (digitalisiert unter URL: http://mdz1.bib-bvb.de/~e/emb/lem/loadframe.html?toc_name=hanth_quinqu.html&img_id=img_hanth_quinqu00064 [15.1.2008]).
- Helmer, Georg (1925/1926): *Die Geschichte der privaten Feuerversicherung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, insbesondere die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Brandgenossenschaften oder ›Brandgilden‹ in Schleswig-Holstein*. 2 Bde. Berlin: Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten.
- Helmer, Georg (1937): *Die Gegenseitigkeitsversicherung, eine Schöpfung germanischer Völker*. Wien: Kaltschmid (= Schriftenreihe der österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen, 21).
- Hirsch, Eike Christian (2007): *Der berühmte Herr Leibniz. Eine Biographie*. München: Beck (= Beck'sche Reihe, 1766).
- Kluting, Harm (1986): *Die Lehre von der Macht der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in der ›politischen Wissenschaft‹ und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert*. Berlin: Duncker & Humblot (= Historische Forschungen, 29).
- Koch, Peter (1968): *Pioniere des Versicherungsgedankens. 300 Jahre Versicherungsgeschichte in Lebensbildern. 1550–1850*. Wiesbaden: Gabler.
- Koch, Peter (1998a): Art. »Versicherungswesen«, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 5. Berlin: Schmidt, 815–826.
- Koch, Peter (1998b): *Geschichte der Versicherungswissenschaft in Deutschland*. Karlsruhe: Verlag Versicherungswissenschaft.
- Krieger, Karl-Friedrich (1973): »Die Entwicklung des Seerechts im Mittelmeerraum von der Antike bis zum Consolat de Mar«, in: *Jahrbuch für internationales Recht* 16, 179–208.
- Kynell, Kurt von S. (2003): *The Mind of Leibniz. A Study in Genius*. Lewiston: Mellen Press.
- La Torre, Antonio (2000): *L'Assicurazione nella storia delle idee. La risposta giuridica al bisogno di sicurezza economica: ieri e oggi*. Mailand: Giuffrè.
- Landwehr, Götz (1985): *Die Haverei in den mittelalterlichen deutschen Seerechtsquellen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (= Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften; Jg. 3, 8).
- Landwehr, Götz (1991): »Zur Begriffsgeschichte der Haverei vom 16. bis 18. Jahrhundert«, in: Jayme, Erik u.a. (Hrsg.): *Festschrift für Hubert Niederländer zum 70. Geburtstag*. Heidelberg: Winter, 57–69.
- Landwehr, Götz (2003): *Das Seerecht der Hanse (1365–1614). Vom Schiffordnungsrecht zum Seehandelsrecht*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (= Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften; Jg. 21, 1).
- Lauterbach, Wolfgang Adam (1671): *Disputatio juridica de aequitate et extensione legis rhodiae [...]*. Tübingen: Kerner.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (1927): *Sämtliche Schriften und Briefe*. Reihe I: *Allgemeiner, politischer und historischer Briefwechsel*. Bd. 2: 1676–1679. Darmstadt: Reichl.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (1938): *Sämtliche Schriften und Briefe*. Reihe I: *Allgemeiner, politischer und historischer Briefwechsel*. Bd. 3: 1680–1683. Leipzig: Koehler und Amelang.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (1986): *Sämtliche Schriften und Briefe*. Reihe IV: *Politische Schriften*. Bd. 3: 1677–1689. Hrsg. von Lotte Knabe und Margot Faak. Berlin: Akademie Verlag.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (2000): *Hauptschriften zur Versicherungs- und Finanzmathematik*. Hrsg. von Eberhard Knobloch und J.-Matthias Graf von der Schulenburg, mit Kommentaren von Eberhard Knobloch u.a. Berlin: Akademie Verlag.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (2006): *Sämtliche Schriften und Briefe*. Reihe II: *Philosophischer Briefwechsel*. Bd. 1: 1663–1685. Berlin: Akademie Verlag.
- Letsios, Dimitrios G. (1996): *Νόμος Ροδίων Ναυτικός – Das Seegesetz der Rhodier. Untersuchungen zu Seerecht und Handelsschifffahrt in Byzanz*. Rhodos: Institut der Ägäis für das See- und Schifffahrtsrecht (= Veröffentlichungen zum Schifffahrtsrecht, 1).
- Maass, Ludwig (1910): *Die Brandgilden insbesondere in Schleswig-Holstein*. Stuttgart: Enke.
- Machiavelli, Niccolò (1997): *Opere*. Hrsg. von Corrado Vivanti. Bd. 1: *I primi scritti politici. Decennali – Il Principe – Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio – Dell'arte della guerra – scritti politici ›Post res perditas‹*. Turin: Einaudi (= Biblioteca della Pléiade).

- Milella, Oronzo (1987): »casus« e »vis maior« in Sen., »Ben.« 4.39.3.4; 7.16.3«, in: *Labeo* 33, 267–297.
- Müller, Kurt/Krönert, Gisela (1969): *Leben und Werk von Gottfried Wilhelm Leibniz. Eine Chronik*. Frankfurt a.M.: Klostermann (= Veröffentlichungen des Leibniz-Archivs, 2).
- Nehlsen-von Stryk, Karin (1986): *Die venezianische Seeversicherung im 15. Jahrhundert*. Ebelsbach: Gremer (= Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 64).
- Pearson, Robin (2004): *Insuring the Industrial Revolution. Fire Insurance in Great Britain, 1700–1850*. Aldershot: Ashgate (= Modern economic and social history).
- Pene Vidari, Gian Savino (1998): »Sulla classificazione del contratto d'assicurazione nell'età del diritto comune«, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 71, 113–137.
- Pfister, Christian (2002): »Naturkatastrophen und Naturgefahren in geschichtlicher Perspektive. Ein Einstieg«, in: ders. (Hrsg.): *Am Tag danach. Zur Bewältigung von Naturkatastrophen in der Schweiz 1500–2000*. Bern u.a.: Haupt, 11–25.
- Raeff, Marc (1983): *The well-ordered Police State. Social and Institutional Change through Law in the Germanies and Russia, 1600–1800*. New Haven/London: Yale University Press.
- Ruland, Rutger (1630): *Erledigung einer schweren / in Assecuration Sachen / vorgestalter fragen / Ob nemlich / wann einer auff ein Schiff versichern lest / aber kein praemium bezahlet / vnd hernacher zur See schaden erfolget / als dann denselben er als Assecuratus, von den Assecuratoribus mit rechte zu fordern vermüge? [...]*. Hamburg: Mose.
- Sandl, Marcus (1999): *Ökonomie des Raumes. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswirtschaft im 18. Jahrhundert*. Köln u.a.: Böhlau (= Norm und Struktur, 11).
- Schaefer, Wilhelm (1911): *Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland*. 2 Bde. Hannover: Brandes.
- Scheel, Günter (1994): »Leibniz' Wirken für Kaiser und Reich im Jahre 1688 in Wien nach bisher unbekanntem Quellen«, in: *Leibniz und Europa. VI. Internationaler Leibniz-Kongreß. Vorträge. I. Teil*. Hannover: Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gesellschaft, 697–704.
- Schewe, Dieter (2000): *Geschichte der sozialen und privaten Versicherung im Mittelalter in den Gilden Europas*. Berlin: Duncker & Humblot (= Sozialpolitische Schriften, 80).
- Schilling, Lothar (1994): *Kaunitz und das Renversement des alliances. Studien zur außenpolitischen Konzeption Wenzel Antons von Kaunitz*. Berlin: Duncker & Humblot (= Historische Forschungen, 50).
- Schmidt, Andreas (1999): »*Wolken krachen, Berge zittern, und die ganze Erde weint...*«. *Zur kulturellen Vermittlung von Naturkatastrophen in Deutschland 1755 bis 1855*. Münster: Waxmann.
- Schmitt-Lermann, Hans (1954): *Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben des Barock und der Aufklärung*. München: Kommunalschriftenverlag.
- Schneider, Ivo (2000): »Geschichtlicher Hintergrund und wissenschaftliches Umfeld der Schriften«, in: Leibniz, 591–623.
- Sofonea, Traian (1957): »Leibniz und sein Projekt zur Errichtung staatlicher Versicherungsanstalten«, in: *Schweizerische Versicherungszeitschrift* 25, 144–148.
- Sprandel, Rolf (1999): »Die Interferenz von Gesellschaften und Genossenschaften im hansischen Handel«, in: Jörn, Nils/Kattinger, Detlef/Wernicke, Horst (Hrsg.): *Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse*. Köln u.a.: Böhlau, 79–100.
- Straccha, Benvenuto (1569/1668): *Tractatus duo de assecurationibus ex proxenetis atque proxenetis [...]*. Amsterdam: Joannes Schipper.
- Suerbaum, Werner (1977): *Vom antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff. Über Verwendung und Bedeutung von res publica, regnum, imperium und status bei Cicero bis Jordanis*. Münster: Aschendorff (= Orbis antiquus, 16/17).
- Tribe, Keith (1988): *Governing Economy. The Reformation of German Economic Discourse 1750–1840*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Völkel, Markus (2003): »Romanität / Germanität«, in: Schmale, Wolfgang (Hrsg.): *Kulturtransfer. Kulturelle Praxis im 16. Jahrhundert*. Innsbruck u.a.: Studien-Verlag (= Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit, 2), 247–263.
- Zwierlein, Cornel (2005): »Consociatio«, in: Ingravalle, Francesco/Malandrino, Corrado (Hrsg.): *Il lessico della »Politica« di Johannes Althusius. L'arte della simbiosi santa, giusta, vantaggiosa e felice*. Florenz: Olschki, 143–168.